

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

Der Markt Schwarzenfeld erlässt auf Grund des Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 60a, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungs- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Finanz- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder
 - c) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a-c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe des Marktgemeinderates, welche zur Vorbereitung bestimmter Themen im Einzelfall durch den Marktgemeinderat unterstützend eingesetzt werden.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld von je 15,00 € gewährt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten je Prüfungstag ein Sitzungsgeld von 35,00 €.

- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € für jede volle Sitzungsstunde, die vor 18.00 Uhr beginnt. Diese Pauschalentschädigungen entfallen für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- (5) Die zweimalige Teilnahme der Mitglieder des Marktgemeinderates an Kursen des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs in einer Amtsperiode wird als im Interesse des Marktes liegend anerkannt. Für die Teilnahme an diesem Kolleg erhalten nichtselbständig Tätige den nachgewiesenen Verdienstaufall ersetzt, selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung für den entstehenden Verdienstaufall von 100,00 € pro Kurstag. Die vom Bayerischen Selbstverwaltungskolleg für die Teilnahme gewährte Verdienstaufallentschädigung wird angerechnet. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Ersatzleistungen nach den Absätzen 3 mit 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die Absätze 2 mit 6 gelten auch für den Ortssprecher.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 15. Mai 2002 außer Kraft.

Schwarzenfeld, 08. Mai 2008

gez.

Rodde

Erster Bürgermeister

